

Anlage 4  
**Gebührenverzeichnis**  
**Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten**  
**mit Zahnersatz und Zahnkronen**

Bu- Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.01.2025
<b>Beträge in EUR</b>		
<b>1</b>	Schriftliche Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes zur prothetischen Versorgung - nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen	<b>34,47</b>
<b>2</b>	Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone durch gegossenen Stiftaufbau oder Schraubenaufbau, mit Verankerung im Wurzelkanal	<b>63,20</b>
<b>3</b>	a) Schutz eines beschliffenen Zahnes durch eine abnehmbare Hülse	<b>13,43</b>
	b) Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischen Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied	<b>36,26</b>
<b>4</b>	Versorgung eines Einzelzahnes durch	
	a) eine Krone (Tangentialpräparation)	<b>182,00</b>
	b) eine Krone (Hohlkehlpäparation) - Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen	<b>231,01</b>
	c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation) - Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden	<b>277,54</b>
<b>5</b>	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung	<b>45,96</b>
<b>6</b>	Teilleistungen bei nicht vollendeten Leistungen nach den Nrn. 2 und 4	
	Präparation eines Zahnes	Halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2
	weitere Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4
	gegebenenfalls	Gebühr nach Nr. 2

<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und provisorischen Brücken</b>	
	a) Wiedereinsetzen einer Krone, einer Stiftkrone, einer Facette oder dergleichen	19,47
	b) Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen	46,99
	c) Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone nach der Nr. 3 b oder 5	9,43

<b>8</b>	<b>Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken</b>	18,38
----------	--	-------

<b>9</b>	<b>Veränderung der Kieferhaltung mittels Bissführungsplatte</b>	160,87
----------	---	--------

<b>10</b>	<b>Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke - je Pfeilerzahn als Brückenanker</b>	
	a) eine Krone (Tangentialpräparation)	139,88
	b) eine Krone (Hohlkehlpräparation) - Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen	204,16
	c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation) - Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden	268,15
	d) Teleskopkrone (auch Konuskrone) einschl. Fräsung	358,63

<b>11</b>	<b>Weitere Maßnahmen bei der Versorgung eines Lückengebisses mittels festsitzender oder abnehmbarer Brücken</b>	
	a) je Spanne (als Spanne zählt auch das Freienteil)	68,94
	b) je ersetzttem Zahn (zusätzlich zur Nr. 11 a)	22,98
	Bei der Ermittlung der nach Nr. 11 b ansatzfähigen Zähne ist jeweils 1 Zahn abzuziehen.	

<b>12 Versorgung des Lückengebisses durch zusammengesetzt-festsitzende oder abnehmbare Brücken und/oder durch kombiniert festsitzend/herausnehmbaren Zahnersatz zu den Bewertungszahlen nach Nr. 10 zusätzlich bei Anwendung von</b>		
12/1	Stegen einschl. Stegverbindungs- vorrichtungen, je Steg	70,69
12/2	Schrauben, Federstiften oder dergleichen, je Verbindungsvorrichtung	29,46
12/3	Riegeln, Gelenken, Geschieben, Ankern, je Verbindungsvorrichtung	51,71

<b>13 Teilleistungen nach den Nrn. 10 und 11 bei nicht vollendeten Leistungen</b>		
	Präparation eines Brückenpfeilers	Halbe Gebühr nach Nr. 10
	Präparation eines Brückenpfeilers mit darüber hinausgehenden Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 10
	Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 11

<b>14 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken oder festsitzenden Schienen</b>		
a)	Wiedereinsetzen einer Brücke oder festsitzenden Schiene mit 2 Ankern	48,35
b)	Wiedereinsetzen einer Brücke oder fest- sitzenden Schiene mit mehr als 2 Ankern	70,69
c)	Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen	41,24

<b>15 Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschl. einfacher Haltevorrichtungen</b>		
a)	zum Ersatz von 1 bis 4 fehlenden Zähnen	103,42
b)	zum Ersatz von 5 bis 8 fehlenden Zähnen	149,38
c)	zum Ersatz von mehr als 8 fehlenden Zähnen	206,83

<b>16 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese</b>		
a)	im Oberkiefer	287,27
b)	im Unterkiefer	333,23

**Besondere Maßnahmen:**

17	Abdruck mit individuellem Löffel, wenn der übliche Löffel nicht ausreicht, je Kiefer, auch neben Kronen und Brücken, nicht neben einer Einzelkrone (Nr. 4), gerechnet je Kiefer, neben Nr. 18 oder 19 für denselben Kiefer nur in den Fällen, in denen für die prothetische Versorgung eines zahnarmen Kiefers neben dem Funktionsabdruck für die Versorgung der noch stehenden Zähne durch Kronen ein Abdruck mit individuellem Löffel vorgenommen werden muss	34,47
18	Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Oberkiefer	68,94
19	Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Unterkiefer	91,93
20	Intraorale Stützstiftregistrierung zur Festlegung der Zentrallage	51,71
21	Verwendung einer Metallbasis bei einem zahnlosen Kiefer, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 16 zusätzlich	34,47
22	Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stützvorrichtungen zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich je Prothese, bei provisorischen Prothesen nur in besonders gelagerten Fällen	45,96
23	Verwendung einer Metallbasis mit Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen -	91,93

<b>24</b>	<b>Verwendung von gegossenen komplizierten Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 oder nach Nr. 23 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen -</b>	
a)	bei Verwendung von einer Halte- und Stützvorrichtung	45,96
b)	bei Verwendung von mindestens 2 Halte- und Stützvorrichtungen	91,93

<b>25</b>	<b>Teilleistungen nach den Nrn. 15, 16 und 17-24 bei nicht vollendeten Leistungen</b>	
a)	Anatomischer Abdruck zur prothetischen Versorgung eines Kiefers	34,47
b)	Maßnahmen einschließlich der Ermittlung der Bissverhältnisse	Halbe Gebühr nach Nr. 15 oder 16
c)	Weitergehende Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr für die gesamte Behandlung

<b>26</b>	<b>Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese</b>	
a)	kleinen Umfanges (ohne Abdruck)	34,47
b)	größeren Umfanges (mit Abdruck)	57,45
c)	Teilunterfütterung einer Prothese	45,96
d)	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im direkten Verfahren	63,20
e)	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren	57,45
f)	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer	80,43
g)	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Unterkiefer	91,93

<b>27</b>	<b>Maßnahmen zur Weichteilstützung zum Ausgleich oder zum Verschluss von Defekten im Bereich des Kiefers</b>	
a)	bei vorhandenem Restgebiss, zu den Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24, zusätzlich	91,93
b)	bei zahnlosem Kiefer, zu den Gebühren nach Nr. 16 zusätzlich	137,89
<b>28</b>	<b>Eingliedern eines Obturators zum Verschluss von Defekten des weichen Gaumens, zu den Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich</b>	<b>275,78</b>
<b>29</b>	<b>Resektionsprothesen</b>	
a)	Eingliedern einer temporären Verschlussprothese nach Resektion oder bei großen Defekten des Oberkiefers, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich	183,85
b)	Ergänzungsmaßnahmen im Anschluss an Leistungen nach Buchstabe a)	91,93
c)	Eingliedern einer Dauerprothese zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15, ggf. in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich	344,72
<b>30</b>	<b>Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile</b>	
a)	kleineren Umfanges	344,72
b)	größeren Umfanges	574,53

*Auszug aus dem BEMA Teil 2 (KZBV-VdAK/AEV-Vertrag):*

<p><b>7 Vorbereitende Maßnahmen</b> <b>a) für UV nicht relevant</b> <b>b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</b></p>	<b>21,83</b>
--	--------------

Zu Nrn. 7 a und b:

1. Eine Leistung nach den Nrn. 7 a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechnungsfähig, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laboratoriumskosten abgerechnet werden.

2. für Nr. 7 b nicht relevant

3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7 b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels abrechnungsfähig.

4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7 b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100\*) in der Regel nicht abrechnungsfähig.

\*) entspricht Nrn. 4 a - 4 c und 26 a - 26 g des UV-Gebührenverzeichnisses

5. für Nr. 7 b nicht relevant